

Blind und mobil, Hamburg:

KENNZEICHNUNG

im Straßenverkehr

Menschen, die sich aufgrund ihres herabgesetzten oder fehlenden Sehens nicht mehr sicher im Straßenverkehr bewegen können, sollten Vorsorge treffen, dass sie gut sichtbar gekennzeichnet sind. Ziel ist es, die Gefahr für die eigene Sicherheit aber auch für die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer zu minimieren.

Nur bei ausreichender Kennzeichnung kann erwartet werden, dass andere Verkehrsteilnehmer in erhöhtem Maße Rücksicht nehmen.

Zwar besteht keine Kennzeichnungspflicht im eigentlichen Sinne. So fehlen im entscheidenden Paragraphen (§ 2 der Fahrerlaubnisverordnung) z.B. konkrete Visuswerte o.ä. nach denen man sich richten könnte. Die Einschätzung, ob noch sicher am Straßenverkehr teilgenommen werden kann, ist jedem Betroffenen selbst überlassen.

Kommt es jedoch bei fehlender Kennzeichnung zu einem Schadensfall, muss mit ernststen zivilrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden, da von den Gerichten zunächst von einem Fehler des blinden oder sehbehinderten Menschen ausgegangen wird.

Folgende Alternativen der Kennzeichnung gibt es:

- Zwei gelbe Armbinden mit drei schwarzen Punkten
- Blindenhund in weißem Führgeschirr
- Weißer Blindenlangstock

Wichtig: die häufig vorzufindenden gelben Plaketten oder Anstecker mit drei schwarzen Punkten reichen in keinem Fall für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung aus!

Wenn eine (normalsichtige) Begleitperson für die Sicherheit des sehbehinderten Verkehrsteilnehmers sorgt, kann von einer Kennzeichnung abgesehen werden. Allerdings haftet die Begleitperson im Schadensfall, wenn eine Kennzeichnung objektiv nötig gewesen wäre aber unterblieben ist.

